

## **VERORDNUNG**

### **der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule Mattighofen (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Mattighofen)**

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

#### **§ 1 Pflichtsprengel**

- (1) Für die Neue Mittelschule Mattighofen wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 78000 in der Anlage.

#### **§ 2 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018. Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Mattighofen außer Kraft.
- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at) abrufbar.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Georg Wojak

Ergeht zur Kundmachung an:  
Amtliche Linzer Zeitung

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

1. Gemeinden des Bezirkes Braunau  
(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)
2. Landesschulrat OÖ, Bildungsregion Braunau
3. Schulleitungen der Neuen Mittelschulen im Bezirk Braunau

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-br.post@ooe.gv.at](mailto:bh-br.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.